

## DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 18. Dezember

Eingliederung der Gebietsteile „Bruderhof“ und „Hohentwiel“ der Stadt Singen von der Diözese Rottenburg in die Erzdiözese Freiburg. — Grundordnung für den Ständigen Diakonat. — Ständiger Diakonat. — Grenzkorrekturen der Dekanate und Umpfarrungen. — Kirchliche Statistik 1974. — Afrika-Kollekte zum Fest der Erscheinung des Herrn. — Außerordentliche Bonifatiusstage 1975. — Ernennungen. — Versetzungen. — Im Herrn ist verschieden.

Nr. 193



### Eingliederung der Gebietsteile „Bruderhof“ und „Hohentwiel“ der Stadt Singen von der Diözese Rottenburg in die Erzdiözese Freiburg

Kraft der Uns durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 30. September 1974 verliehenen Vollmacht trennen Wir hiermit die Gebietsteile „Bruderhof“ und „Hohentwiel“ der Stadt Singen von der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Gallus in Tuttlingen, Diözese Rottenburg, los und teilen diese der Erzdiözese Freiburg, Pfarrei und Kirchengemeinde Liebfrauen und Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Singen, Dekanat Hegau, unter gleichzeitiger Aufnahme in den Verband der römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinde Singen, zu.

Freiburg i. Br., den 25. November 1974

*# Lemmann,*  
Erzbischof

Nr. 194

### Grundordnung für den Ständigen Diakonat

Der Diakon vergegenwärtigt in einer besonderen Weise die Diakonia Jesu Christi im Amt der Kirche. In seinem Dienst am Aufbau der Gemeinde ist der Bruderdienst christlicher Liebe an allen Menschen, vor allem aber an denen, die in Not sind, Ausgangspunkt und Schwerpunkt seines Handelns.

Hier sucht der Diakon besonders jene, die am Rande der Kirche und Gesellschaft leben oder der Kirche fernstehen, für Gemeinschaft und Gemeinde zu erschließen und die Gemeinde selbst auf ihre unauflösbare Verpflichtung zum Dienst am Bruder hinzuweisen und darin zu fördern. In der Verkündigung des Glaubens verdeutlicht und bezeugt er diesen Dienst. Durch sein liturgisches und sakramentales Wirken macht er die Verbundenheit von Gottesdienst und Bruderdienst sichtbar.

In besonderen pastoralen Situationen kann der Diakon vom Bischof auch zu Aufgaben bestellt werden, die sich mehr am Dienst der Gemeindeleitung orientieren.

Freiburg i. Br., den 29. November 1974

*# Lemmann,*  
Erzbischof

Nr. 195

Ord. 29. 11. 74

### Ständiger Diakonat

#### I. Leitung

#### 1. Bischöflicher Beauftragter und Leitungsteam

Der Bischöfliche Beauftragte ist Leiter der Arbeitsstelle für den Ständigen Diakonat in der Erzdiözese Freiburg. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Grundordnung, trifft Einzelentscheidungen im Rahmen der Ordnung zur Ausbildung und Vorbereitung der Kandidaten und unterbreitet dem Bischof die Weihevorschläge.

Das Leitungsteam steht dem Bischöflichen Beauftragten als Beratungsgremium in Sach- und Personalfragen zur Seite. Es bereitet die Sprecher- und Mentorenkonferenzen vor und trägt Sorge für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Außerdem vertritt das Leitungsteam die Sprecher- und Mentorenkonferenz gegenüber den kirchlichen Behörden und anderen Organen.

Mitglieder sind:

- der Bischöfliche Beauftragte
- der 1. und 2. Diözesansprecher
- der Vertreter der Mentoren
- der Vertreter der Sprecher
- der Referent der Arbeitsstelle

## 2. Die Sprecher- und Mentorenkonferenz

Sie ist das Organ für die Beratung aller grundsätzlichen Fragen über Aufbau, Planung und Weiterentwicklung des Ständigen Diakonates in der Erzdiözese. Im Rahmen der Grundordnung trifft sie Einzelentscheidungen. Sie wählt den 1. und 2. Diözesansprecher sowie den Vertreter der Mentoren und Sprecher für das Leitungsteam. Die Sprecher- und Mentorenkonferenz tagt mindestens dreimal im Jahr und wird vom Bischöflichen Beauftragten einberufen.

Mitglieder sind:

- die Sprecher- und Mentoren der Diakonatskreise
- der Bischöfliche Beauftragte
- der Referent der Arbeitsstelle

## 3. Der Diözesansprecher

Er vertritt die Diakonie und die Diakonatsbewerber in der Diözese und in der Arbeitsgemeinschaft der Diakonatskreise Deutschlands.

## 4. Der Referent der Arbeitsstelle

Die Aufgaben des Bildungsreferenten und Geschäftsführers sind in einer eigenen Arbeitsstellenbeschreibung durch das Erzbischöfliche Ordinariat gegeben.

## II. Ausbildungsordnungen

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1974 setzen wir die Heranbildungsordnung für den nebenberuflichen Diakon und die Ausbildungsordnung für die berufsbegleitende Ausbildung zum hauptberuflichen Diakon ad experimentum für vier Jahre in Kraft.

Nr. 195

Ord. 10. 12. 74

## Grenzkorrekturen der Dekanate und Umpfarrungen

Die Veränderungen im kommunalen Bereich, die Schulreform und die Neuordnung der Landkreise haben Auswirkungen auf den Lebensraum der Menschen. Damit ist auch die Seelsorge betroffen. Aus pastoralen Gründen, nicht als schematischer Nach-

vollzug der staatlichen Verwaltungsreform, müssen daher nicht selten Dekanate und Pfarreien an die neuen Gegebenheiten angeglichen werden.

Die Neuordnung der Dekanate bedarf einer gründlichen Vorbereitung, die noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sollen in erster Linie kleinere Korrekturen vorgenommen werden, für die folgende Kriterien gelten:

1. Wo aus mehreren Orten eine politische Gemeinde entstanden ist, wird sich das in zunehmendem Maß auf die früher selbständigen Ortsteile auswirken.

Daher soll eine politische Gemeinde mit all ihren Ortsteilen immer zum gleichen Dekanat gehören.

Es müßten schwerwiegende Gründe dagegensprechen, wenn in einem solchen Fall die Angleichung noch ausgesetzt werden soll.

Solche Gründe sind u. a. gegeben:

a) wenn die Zuordnung noch nicht völlig eindeutig ist

b) wenn durch die Veränderungen die Funktionsfähigkeit eines Dekanats zu sehr beeinträchtigt würde.

2. Der Einzugsbereich einer Grund- und Hauptschule sollte, wenn irgend möglich, ebenfalls innerhalb des gleichen Dekanats liegen.

Wenn die Jugend gemeinsam ausgebildet wird, schafft das im Lauf der Jahre starke Bindungen zwischen den Orten.

3. Neben der Pfarrseelsorge wird künftig die überpfarrliche Pastoral an Bedeutung gewinnen müssen in Pfarrverbänden und Dekanaten. Vor allem in den Bereichen: Schulen, Caritas und Bildung hat die kirchliche Arbeit staatliche Stellen als Partner. Die überörtliche Arbeit in diesen Bereichen wird erschwert, wenn die Pfarreien eines Dekanats nicht im gleichen Landkreis liegen.

Daher sollten die Dekanate möglichst nicht die Grenzen eines Landkreises überschreiten.

Ausnahmen sind dort möglich, wo wichtige Verflechtungen einen Seelsorgeraum über die Kreisgrenzen hinaus sinnvoll erscheinen lassen.

4. Die persönlichen guten Kontakte innerhalb des bisherigen Dekanats sind allein nicht Grund genug, sich einer Neuordnung zu widersetzen. Im Blick auf eine für die Seelsorge wirkungsvollere Ordnung auf Zukunft hin müssen persönliche Gründe zurücktreten.

5. Umpfarrungen werden nötig, wo Filialgemeinden jetzt zu anderen politischen Gemeinden gehören. Eine Umpfarrung greift stärker als die Änderung der Dekanatszugehörigkeit in das Leben einer Pfarrei ein. Es sind sowohl die gewachsenen Bindungen wie die neuen Gegebenheiten gegeneinander abzuwägen. Vorauszusehende Entwicklungen können eine Entscheidung erleichtern.

Wenn durch die Umpfarrung die Seelsorge in der Filiale Schaden leiden würde (Das könnte z. B. sein, wenn der Pfarrer der aufnehmenden Pfarrei eine zusätzliche Belastung nicht verkraften kann.), soll eine an sich angeratene Umpfarrung aufgeschoben werden, bis eventuelle personelle Veränderungen eintreten.

6. Die Angleichung der Dekanate und Pfarreien an die neuen Gegebenheiten in Kommunen und Landkreisen wird im Benehmen mit allen Betroffenen durchgeführt.

Wo Schwierigkeiten entstehen, sind die Mitarbeiter der Regionalstellen und der Planungsstelle im Erzbischöflichen Ordinariat bereit, die anstehenden Fragen am betreffenden Ort mit den Beteiligten zu besprechen.

Vor der Entscheidung durch das Erzbischöfliche Ordinariat werden bei

Änderung der Dekanatszugehörigkeit  
einer Pfarrei  
folgende Stellungnahmen eingeholt:

1. des Pfarrers und des Pfarrgemeinderates
2. des Dekans des abgebenden Dekanats
3. des Dekans des aufnehmenden Dekanats
4. der Dekanatsräte der betroffenen Dekanate (Falls keine Vollversammlung kurzfristig einberufen werden kann, kann auch der Vorstand oder der Planungsausschuß Stellung nehmen.)
5. der zuständigen Regionalstelle.

Bei Umpfarrungen von Filialgemeinden muß vor der Entscheidung des Erzbischöflichen Ordinariats vorliegen:

1. Stellungnahme der betroffenen Pfarrer
2. ein Beschluß des Pfarrgemeinderates der abgebenden Pfarrei
3. ein entsprechender Beschluß des Pfarrgemeinderates der aufnehmenden Pfarrei
4. eine Stellungnahme des zuständigen Dekans
5. eine Stellungnahme der Regionalstelle

6. Falls durch die Umpfarrung auch eine Veränderung der Dekanatsgrenzen eintritt, erhalten auch die zuständigen Dekanatsräte Gelegenheit zur Äußerung (wie oben unter 4).

Das Erzbischöfliche Ordinariat gibt vor der Entscheidung den räumlich beteiligten unteren Verwaltungsbehörden Gelegenheit zur Äußerung (gemäß § 24, 2 des Kirchensteuergesetzes vom 18. 12. 1969). Das bedingt, daß die Umpfarrung frühestens 4 bis 6 Wochen nach Vorliegen aller übrigen Beschlüsse und Stellungnahmen in Kraft treten kann.

Nr. 196

Ord. 5. 12. 74

### Kirchliche Statistik 1974

Die Zählbogen der kirchlichen Statistik über das Jahr 1974 werden demnächst versandt. Jedes Dekanat erhält für die ihm zugehörigen Pfarreien bzw. Pfarrkuratien, auch für die mitverwalteten, je zwei A-Bogen und für die Zusammenstellung des Dekanats drei B-Bogen. Die Pfarrvorstände reichen einen A-Bogen bis zum 1. Februar 1975 ausgefüllt an den Dekan zurück; das zweite Exemplar bleibt bei den Pfarrakten. Der Dekan hat die Richtigkeit der Eintragungen zu überprüfen und dieselben auf den B-Bogen übertragen zu lassen. Er bestätigt durch seine Unterschrift auf dem Dekanatsbogen die Richtigkeit der Angaben. Um das Ausfüllen der A- und B-Bogen zu erleichtern, werden wir dieses Jahr eine kurze Anleitung mitversenden, damit immer wieder auftretende Fehlbeantwortungen vermieden werden.

Bis zum 1. März 1975 werden zwei Exemplare des B-Bogens (Dekanatsbogen) mit allen zugehörigen A-Bogen an das Erzb. Ordinariat gesandt. Wir verschicken so viele Formbogen, daß uns jedes Dekanat zwei B-Bogen einsenden kann; der dritte verbleibt bei den Dekanatsakten. Ein B-Bogen und die A-Bogen werden von uns an die Zentralstelle für kirchliche Statistik, 5 Köln 1, Antwerpener Str. 35, weitergegeben; ein B-Bogen verbleibt bei den Ordinariatsakten. Die versandten diözesaneigenen Erhebungsbogen über Übertritte, Austritte und Rücktritte im Jahr 1974 erbitten wir gleichzeitig zurück.

Damit der C-Bogen (Diözesanbogen), auf den die Angaben der ganzen Erzdiözese übertragen werden müssen, rechtzeitig nach Köln weitergeleitet werden kann, ersuchen wir um genaue Einhaltung der Termine. Auf dem C-Bogen basiert wiederum die Beantwortung des Statistikbogens, der von uns im Frühjahr 1975 nach Rom an das Zentralbüro für kirchliche Statistik im Staatssekretariat eingesandt werden muß.

## Afrika-Kollekte zum Fest der Erscheinung des Herrn

Das Fest der Erscheinung des Herrn ist einer der ältesten Gedächtnistage für den missionarischen Auftrag der Kirche. Gott offenbart sich der Welt. Die Botschaft von Bethlehem wird fortan um die Erde getragen. Sie konfrontiert Menschen aller Rassen und Hautfarben mit dem Herrn und seiner frohmachenden Botschaft.

In Afrika geschah das — wie wir heute wissen — von Beginn an nicht in erster Linie durch Priester, sondern durch engagierte Laien, für die sich der Name Katechisten fest eingebürgert hat.

Mit Hilfe deutscher Katholiken und durch Vermittlung von MISSIO konnten in den letzten zwölf Jahren in Afrika mehr als 6000 junge Leute zu Katechisten ausgebildet werden. Die meisten von ihnen sind Familienväter mit vielen Kindern. Das „Anerkennungsgehalt“, das ihnen die Kirche zahlen kann, ist allerdings nicht familiengerecht. Es bewegt sich zwischen DM 40,— und DM 80,— pro Monat.

Die Kollekte am Afrika-Tag hat seit mehreren Jahren zum Ziel, diese Ungerechtigkeit zu beenden und den afrikanischen Katechisten monatlich wenigstens eine zusätzliche Beihilfe von DM 30,— zu gewähren. Allein für die mit Hilfe von MISSIO ausgebildeten Katechisten in Afrika wären jährlich mehr als zwei Millionen DM erforderlich.

### Außerordentliche Bonifatiustage 1975

Im Jahr 1975 sind die außerordentlichen Bonifatiustage in den Dekanaten von jeweils zwei Regionen abzuhalten. Dadurch wird ermöglicht, daß die Vorbereitungen innerhalb einer Region gemeinsam erfolgen und die Termine gegenseitig abgestimmt werden können. Allerdings lassen sich Überschneidungen in den nächsten drei Jahren aufgrund der bisherigen Regelung noch nicht ganz vermeiden.

Leider können aus der Diaspora keine Prediger mehr eingesetzt werden. Der Diözesansekretär Herr

Pfarrer Benedikt Pflüger kann infolge seiner Krankheit auch keine Bonifatiustage mehr durchführen. Das Material für die Kleruskonferenz wird den einzelnen Pfarreien deshalb schriftlich zugesandt, ebenso ein Predigtvorschlag für diesen Tag. Werbematerial und Plakate sowie Opfertüten sind direkt in Paderborn zu bestellen. Auch sind alle Mitgliedsänderungen dorthin zu berichten.

Die außerordentlichen Bonifatiustage sind 1975 in folgenden Dekanaten durchzuführen:

Region Mittlerer Oberrhein/Pforzheim: Bretten, Bruchsal, Bühl, Ettlingen, Gernsbach, Karlsruhe, Philippsburg, Pforzheim, Rastatt.

Region Hochrhein: Klettgau, St. Blasien, Säckingen, Stühlingen, Waldshut, Wiesental.

### Ernennungen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Dezember 1974 Herrn Hermann Schlatterer in Klettgau-Griesen St. Peter u. Paul zum Bischöflichen Beauftragten für die Region Hochrhein ernannt, mit Wirkung vom 1. Dezember 1974 Herrn Krankenhauseelsorger Dr. Josef Mayer-Scheu in Heidelberg Altklinikum zum Krankenhauspfarrer ernannt.

### Versetzungen

1. Dez.: Wech P. Heinz, Vikar in Hl. Kreuz Villingen, Schwenningen, als Pfarrkurat daselbst,
20. Dez. Zlotos Johannes, Kooperator in Karlsruhe St. Bonifatius, als Pfarrverweser nach Kraichtal-Landhausen St. Martin, Dekanat Bretten.

### Im Herrn ist verschieden

2. Dez.: Gutmann Karl, G. R., res. Pfarrer von Waldkirch, † in Bad Peterstal

R. i. p.

## Erzbischöfliches Ordinariat